



wirwohnenhier.ch

Gemeinnütziger Wohnraum und neue Wohnformen
in der Region Murten

Statuten-Entwurf – Version 1.1

Eingearbeitete Änderung gegenüber der Vorversionen:

1.0 > 1.1: Sprachliche Korrekturen in Art. 16

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «wir wohnen hier» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Murten. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

«wir wohnen hier» bezweckt den Zusammenschluss von interessierten Personen zur gemeinsamen Förderung von gemeinnützigem Wohnraum und neuen Wohnformen in der Region Murten. Er setzt sich für das Zusammenleben im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und generationenübergreifenden Solidarität ein.

Insbesondere durch:

- Wohnprojekte, die Generationen zusammenbringen und die Nutzung des bestehenden Wohnraums verbessern
- Initiiert und Unterstützen von Projekten des gemeinnützigen Wohnungsbaus
- Einsatz für bessere Rahmenbedingungen zugunsten von gemeinnützigen und nachhaltigen Wohnformen

Zur Bekanntmachung und Mobilisierung seiner Mitglieder organisiert der Verein Aktivitäten und Veranstaltungen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, welcher über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Art. 4 Verlust und Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt für natürliche Personen mit Austritt, Ausschluss oder Tod und für juristische Personen mit Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.

Art. 5 Austritt

Ein Austritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, oder anderem Verhalten, das den Verein schädigt, ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Art. 7 Mittel

Die Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen und aus dem Vereinsvermögen;
- Erträge aus Subventionen oder Leistungsvereinbarungen;
- Freiwillige Zuwendungen aller Art (Schenkungen, Spenden, etc.)

Art. 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe der Interessengemeinschaft «wir wohnen hier» sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Arbeitsgruppen
- d. die Revisionsstelle

Art. 10 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b. Wahl der Revisionsstelle
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- d. Genehmigung des Jahresberichts des Vereins
- e. Abnahme der Vereinsrechnung
- f. Déchargeerteilung an den Vorstand
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Genehmigung des Jahresbudgets
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j. Annahme und Änderungen der Statuten
- k. Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
- l. Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen. Die Mitglieder werden spätestens 10 Tage vor der Versammlung über allfällige Anträge informiert. Anträge zu den einzelnen Traktanden sind in der Versammlung bei deren Behandlung zu stellen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen und die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich, unter Angaben der Traktanden einzuladen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Mitgliederversammlung virtuell oder schriftlich durchführen, und die Beschlussfassung mittels elektronischer Plattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Art. 12 Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art.13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig und nicht begrenzt.

Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat die folgenden unentziehbaren Kompetenzen:

- a. Führen der laufenden Geschäfte und Vertreten des Vereins nach aussen
- b. Erlassen von Reglementen
- c. Einsetzen von Arbeitsgruppen
- d. Anstellen oder Mandatieren von Personen gegen eine angemessene Entschädigung für das Erreichen der Vereinsziele
- e. Alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt wer zeichnungsberechtigt ist. Er erteilt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 15 Arbeitsgruppen

«wir wohnen hier» organisiert sich breit und bearbeitet zweckgebundene Themengebiete in einzelnen Arbeitsgruppen.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine oder zwei natürliche Personen als Revisionsstelle. Die Revision kann auch einer juristischen Person übertragen werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und die Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung, führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch und erstattet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, Vorname, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden auf begründete Anfrage sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Es obliegt dem Vorstand darüber zu befinden, ob eine Anfrage, als genügend begründet gilt.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 19 Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als der Hälfte der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 08.02.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Murten, den 8. Februar 2024

Der Tages-Präsident:

Olivier Curty, Staatsrat

Der Protokollführer:

Peter Cuony

Der Co-Präsident:

Pascal Känzig

Der Co-Präsident:

Stephan Haymoz